



Handreichung: Richtlinien

Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule: Empfehlungen

Im Jahre 1989 hat die Bildungsdirektion aufgrund von Gesprächen mit Vertretern der islamischen Gemeinschaften Empfehlungen zur Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler an der Volksschule erlassen. Mittlerweile ist der Islam in der Schweiz zu einer wichtigen Religion geworden, und im Kanton Zürich besucht eine wachsende Zahl von Volksschülerinnen und Volksschüler mit muslimischem Hintergrund die Schule. Dazu gehören albanischsprachige Schülerinnen und Schüler, weiter solche aus der Türkei, aus Bosnien und aus arabischen und afrikanischen Ländern. Zudem gibt es immer mehr Muslime schweizerischer Nationalität.

Grundsätzlich gelten in der obligatorischen Schule gleiche Rechte und Pflichten für alle. Es gelten also auch gleiche Grundsätze für Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Religionen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung und Volksschulgesetz zu gewährleisten. Die Schule nimmt so weit als möglich darauf Rücksicht, so dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können.

Aufgrund von Rückmeldungen und Erfahrungen von muslimischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, Lehrpersonen und Schulpflegern wurden die Empfehlungen aus dem Jahr 1989 nun überarbeitet.

Die Bildungsdirektion gibt zu folgenden Punkten Empfehlungen ab:

1. Dispensation vom Unterricht an hohen religiösen Feiertagen

§ 62 der Volksschulverordnung besagt, dass Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen auf Verlangen der Eltern an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren sind. Das Reglement betreffend die Dispensation aus religiösen Gründen vom 29. Oktober 1991 regelt diese Dispensationsmöglichkeit auch für muslimische Schülerinnen und Schüler.

Die hohen Feiertage des islamischen Glaubens sunnitischer Richtung sind:

- Ramadanfest bzw. Zuckerfest: al-id al-fitr (arabisch), Şeker bayramı (türkisch), bajram i vogël (albanisch);
3 Tage
- Opferfest: al-id al-kabir (arabisch), kurban bayramı (türkisch), bajram i madh (albanisch);
4 Tage



Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens sind auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern an diesen Tagen vom Unterricht zu dispensieren. Häufig wird dieser Dispens nur für den ersten Tag verlangt. Der Zeitpunkt der Feiertage verschiebt sich jährlich (für die Jahre 2003-2008 vgl. Beilage).

2. Turn- und Schwimmunterricht

Grundsätzlich gibt es kein Schulangebot, an dem muslimische Knaben und Mädchen nicht teilnehmen könnten. Dem für Schweizer Schulen geltenden Prinzip der Integration in die allen gemeinsame Volksschule muss entsprochen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der islamische Glaube eine Bedeckung des weiblichen Körpers von der Pubertät an verlangt. Im Turn- und Schwimmunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Körper zu bedecken, bzw. in leichten Kleidern zu schwimmen, soweit dies die Eltern wünschen.

Es ist in muslimischen Ländern aus religiösen Gründen stark verpönt, dass sich Knaben und Mädchen (oder auch Erwachsene) in einem Kollektiv ganz nackt zeigen – dies gilt auch unter Gleichgeschlechtlichen. Falls das Duschen gefordert wird, sollten mit Vorhang oder Tür abschliessbare Einzelkabinen zur Verfügung stehen oder die Kinder zeitlich gestaffelt duschen dürfen.

Eine Freistellung vom Schwimmunterricht bedingt ein schriftlich begründetes Gesuch der Eltern an die Schulpflege. Die Schulpflege hört die Eltern an und klärt in einem Gespräch ab, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme am Schwimmen möglich wäre. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Bundesgerichtsurteil zugunsten der Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen vorliegt, aufgrund dessen eine Dispensation zu gewähren ist (BGE 119 Ia 178, 18.6.1993). Dispensationsbewilligungen sind zu befristen (Grundlage für die Dispensation von einzelnen Fächern ist § 60 der Volksschulverordnung).

3. Dispensationen von einzelnen Lektionen im Fastenmonat Ramadan

Im Fastenmonat Ramadan halten sich gläubige Muslime an das Gebot, das ihnen vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang das Essen und Trinken, aber allgemein auch den Gebrauch von Genussmitteln wie Zigaretten und Parfüm verbietet. In einzelnen muslimischen Gemeinden ist auch das Musizieren und Singen während des Fastenmonats untersagt. Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern während dieser Zeit vom Turnen und Kochunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden.

4. Dispensation für das Freitagsgebet

Kinder strenggläubiger Eltern, die die Pflicht des Freitagsgebets in der Moschee beachten, sind auf Gesuch der Eltern für den Zeitraum des Gebets vom Besuch der Schule zu befreien (dies in Anwendung von § 60 Abs. 2 der Volksschulverordnung und Reglement betreffend die Dispensation aus religiösen Gründen § 2c). Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet. Die religiöse Vorschrift der Teilnahme an diesem Gebet gilt für männliche Gläubige vom Beginn der Pubertät an. Das Gebet dauert eine halbe bis eine Stunde, findet über Mittag statt und tangiert daher den Unterricht nur am Rande. Da das Freitagsgebet ausschliesslich in grossen Gebetsräumen oder Moscheen durchgeführt wird, die im Kanton Zürich nur ver-

einzel existieren, stellt sich die Frage einer Dispensation nur für die wenigen Schüler, die in deren Umgebung wohnen.

5. Keine Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsinhalten

Eine Dispensation von einzelnen Unterrichtsinhalten, wie sie im Lehrplan und der Volksschulverordnung definiert sind, soll nicht erfolgen. Eine Ausnahme macht das Unterrichtsfach „Biblische Geschichte“, von dem die Eltern ihr Kind abmelden können.

Bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten (z.B. Weihnachtsvorbereitungen) sollen keine Sonderregelungen für nichtchristliche Schülerinnen und Schüler getroffen werden, jedoch soll die Lehrperson auf die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder gebührend Rücksicht nehmen. Die verschiedenen Religionen sollen in den Unterricht einbezogen werden. Das Kennenlernen der Weltreligionen ist ein Lernziel, das für alle gilt.

6. Teilnahme an Klassenlagern und Exkursionen

Das Klassenlager ist eine Schulwoche. Es dient dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung (Geographie, Sport) und der Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband. In Gesprächen mit muslimischen Eltern soll bei Bedarf besprochen werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, dass ihre Kinder am Klassenlager teilnehmen können, ohne gegen religiöse Vorschriften zu verstossen. Dabei ist vor allem hervorzuheben, dass an jedem Lager in der Regel eine weibliche Begleitperson teilnimmt (§ 7 Klassenlagerreglement) und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert werden. Ausserdem sollen die Essensvorschriften (kein Schweinefleisch) sorgfältig berücksichtigt werden.

Sind die Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes am Klassenlager nicht einverstanden, melden sie es nicht an und geben im Sinne gegenseitiger Information der Lehrperson ihre Gründe dafür an. Schülerinnen und Schüler, die am Lager nicht teilnehmen, müssen den Unterricht in einer andern Klasse der Ortsschule besuchen (§ 5 Abs. 2 Klassenlagerreglement).

7. Keine Kleidervorschriften

Die Volksschule des Kantons Zürich kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Kinder. Die Bekleidung liegt in der Verantwortung der Eltern.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der Sektor Interkulturelle Pädagogik, Volksschulamt (Telefon 043 259 53 61, E-mail: ikp@vsa.zh.ch), bzw. der Sektor Rechtsdienst, Volksschulamt (Tel. 043 259 22 55, E-mail: rechtsdienst@vsa.zh.ch) zur Verfügung.

Falls die Schulpflege ein Dispensationsgesuch ablehnt, hat sie dies schriftlich zu begründen und den Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Rekurs an die Bezirksschulpflege).

Beilage: Daten der religiösen Feiertage

Daten der religiösen Feiertage

Die untenstehenden Daten können allenfalls um einen Tag variieren. Das genaue Datum wird jährlich kurz vor dem eigentlichen Fest festgesetzt.

Das religiöse islamische Jahr ist ein Mondjahr, also kürzer als unser Kalenderjahr. Deshalb verschieben sich die Daten der Festtage jährlich etwa 10 Tage rückwärts und deshalb ist es möglich, dass im Jahr 2006 zwei Opferfeste stattfinden.

Jahr	Ramadan-Fest (3 Tage)	Opferfest (4 Tage)
2003	25. November	12. Februar
2004	14. November	02. Februar
2005	03. November	21. Januar
2006		10. Januar
2006	24. Oktober	31. Dezember
2007	13. Oktober	20. Dezember
2008	02. Oktober	09. Dezember